

# Mittheilung des Senats

vom 6. December 1878.

## 1. Reichsjustizgesetze.

Der Senat hat vor längerer Zeit commissarische Berathungen zur Vorbereitung der Einführung der Justizgesetze des deutschen Reichs eingeleitet. Das große Gebiet der eingehend zu prüfenden Gesetze und die Schwierigkeit der Lösung vieler dabei zu erörternden Fragen, namentlich aber die so lange hinausgeschobene Entscheidung in der Oberlandesgerichtsfrage, welche für viele der zu berathenden Punkte präjudiciell war, haben die Erledigung der Vorberathungen verzögert. Dieselben sind jedoch jetzt so weit gediehen, daß das erforderliche Material als Grundlage für die Eröffnung der Verhandlungen einer zum Zweck der Vorbereitung der Einführungsgesetze niederzusetzenden Deputation vorgelegt werden kann.

Der Senat trägt hiernach darauf an, eine Deputation zur Berathung und Berichterstattung in Betreff der für die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Concursordnung für das deutsche Reich erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen niederzusetzen und ersucht die Bürgerschaft, ihre Mitglieder der Deputation zu bezeichnen.

## 2. Prüfungen der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.

Der Senat stimmt dem Antrage der Bürgerschaft zu, daß, falls die §§ 22 und 102 der Oberappellationsgerichts-Ordnung den beantragten Wortlaut erhalten, auch die beregte Bestimmung der Bremischen Verordnung vom 29. August 1831 aufgehoben werde, und wird solchenfalls die Verkündigung dieser Gesetzesänderung verfügen.

## 3. Exportbonification für hier gebrantes Bier.

Indem der Senat einen Bericht der Steuerdeputation, Exportbonification für hier gebrantes Bier betreffend, nebst zwei Gesetzentwürfen, der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung zugehen läßt, will er sich mit Bezug auf die von der Steuerdeputation gestellten Anträge dahin erklären, daß eine Ausdehnung der Consumtionsabgabe auf sämtliche zur Bereitung von Bier verwendete Stoffe und eine Rückvergütung der Abgabe bei der Ausfuhr hier gebranten Biers ihm gerechtfertigt erscheint, daß er jedoch in Berücksichtigung der Staatsfinanzen es für geboten erachtet, einen Ersatz für den durch die Rückvergütung entstehenden Ausfall in den Einnahmen der Steuerverwaltung gleichzeitig zu schaffen.

Demgemäß kann der Senat dem Antrage der Steuerdeputation auf Rückvergütung der Consumtionsabgabe in den Fällen der Ausfuhr hier gebranten Biers nur unter der Bedingung zustimmen, daß die in dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Consumtionsabgabe für die zur Bereitung von Bier verwendeten Stoffe, festgestellten Abgabensätze von Mk. 28 bezw. Mk. 42 und Mk. 56, dem früheren Vorschlage der Steuerdeputation gemäß, auf Mk. 33 bezw. Mk. 49.50 und Mk. 66 erhöht werden, welcher Erhöhung entsprechend die Rückvergütung, anstatt auf 60, auf 70 Pfennig für das Hektoliter festzusetzen sein würde; sowie unter der fernerer Bedingung, daß die Abgabe von fremdem Bier, welche gegenwärtig 2 Pfennig pr. Liter beträgt, auf 3 Pfennig pr. Liter erhöht werde, wie es die Steuerdeputation in ihrem Berichte vom 29. September 1876 ebenfalls schon vorgeschlagen hat.



Demnach würde der vorgelegte Gesetzentwurf wie folgt zu ändern sein:  
Gesetz, betreffend Abänderung der Consumtionsabgabenrolle.

Vom 29. December 1872.

Der Senat verordnet zc. wie in der Vorlage.

§ 1 wie die Vorlage, nur

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| 25 a. von Getreide zc. .... | für 1000 kg M. 33.— |
| 25 b. von Stärke zc. ....   | " 1000 " 49.50      |
| 25 c. von Zucker zc. ....   | " 1000 " 66.—       |

§ 2. An Stelle der in der Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872, Position 39, festgestellten Abgabe für

Bier und Apfelwein treten die folgenden Bestimmungen:

39 Bier aller Art (nicht hier gebrantes) für das Liter M. 0,03.

39 a. Apfelwein. .... " 0,02.

Das Gesetz zc.

Auch die Geltung dieses Gesetzes wird mit Rücksicht auf die Reichsgesetze auf diejenigen Theile des Abgabebereichs beschränkt sein, welche im Freihafengebiet liegen. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieser Beschränkung in dem Gesetze selbst wird es aber nicht bedürfen, da die Consumtionsabgabe in dem zum Zollgebiet gehörigen Bezirke durch das Gesetz vom 29. December 1875, welches durch diese Bestimmungen nicht berührt wird, besonders geregelt ist.

Zu dem von der Steuerdeputation vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Rückvergütung der Malabgabe bei der Ausfuhr hier gebranten Biers, beantragt der Senat sodann folgende Aenderungen:

§ 7. Nach erfolgtem richtigen Befund erhält der Versender innerhalb vier Wochen nach gestelltem Antrage eine Abgabenerstattung von siebenzig Pfennig für das Hektoliter Bier. Bei Berechnung derselben kommen nur je volle zehn Liter in Betracht.

§ 9 wird § 8.

§ 8 wird § 9 und bleibt im Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wie folgt abzuändern:

Wer es unternimmt, durch unrichtige Declaration oder in sonstiger Weise eine ihm nicht zukommende Rückvergütung sich zu verschaffen, verfällt neben Einziehung des unrichtig declarirten Biers in eine Geldstrafe bis zu tausend Mark.

Abs. 3 ebenfalls abzuändern wie folgt:

Wer fahrlässiger Weise von einer unrichtigen Declaration der Steuerbehörde oder ihren Beamten gegenüber Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu hundert Mark.

Abs. 4 neu einzuschalten:

Wer die in § 8 erwähnte Erklärung in unwahrer Weise abgibt oder die übernommene Verpflichtung verletzt, wird neben der etwa zu zahlenden Abgabe mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft.

§ 10 wie folgt zu fassen:

Wegen Theilnahme und Begünstigung so wie wegen nicht beizutreibender Geldstrafen finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 11 anstatt § 10 des Entwurfs:

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft. Es findet keine Anwendung auf diejenigen Theile des Abgabebereichs, welche dem Zollgebiet ange-schlossen sind.

Da das bloße Ausstellen einer demnächst nicht benutzten unrichtigen Declaration mit Strafe nicht belegt werden kann, ferner Defraudationsfälle denkbar sind, ohne daß eine „unrichtige Declaration“ ausgestellt worden, auch die Verletzung der im § 9 — demnächst § 8 — übernommenen Verpflichtung unter Strafe zu stellen ist, die §§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuchs aber über die „Begünstigung“ nichts vorschreiben, so empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf der obigen Fassung gemäß umzuändern. Imgleichen wird ein Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes festzustellen sein.



## Bericht.

Anlage.

In ihrem an Senat und Bürgerchaft unterm 29. September 1876 erstatteten Berichte über neue Steuern (Verh. pag. 321 ff.) hatte die Steuerdeputation die Gewährung eines Rückzolls auf ausgeführtes hiesiges Bier nach dem Maßstabe von 70 Pfennig für das aus mindestens 25 kg Malz erzeugte Hektoliter Bier, bezw. 38 Pfennig, sofern das Bier in den, dem Zollgebiete angeschlossenen Theilen des Abgabenbezirks gebraut worden, mit der Anheimgabe empfohlen, daß, um den etwaigen Ausfall in der Einnahme zu decken, die Mahl- abgabe von Malz für die Bierbrauer von M. 28 auf M. 33 pr. 1000 kg erhöht werde.

Dieser Antrag, welcher von einem Gesetzentwurfe begleitet war, wurde nicht angenommen, vielmehr zur weiteren Ueberlegung an die Deputation zurück- verwiesen, da der Bürgerchaft zur Kunde gekommen war, daß sich im Schooße der Steuerdeputation selbst Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf nach- trüglich ergeben hatten.

Die Bedenken der Steuerdeputation wurden durch die auch in öffentlichen Blättern besprochene Behauptung hervorgerufen, daß in neuerer Zeit zur Bier- bereitung außer Malz verschiedene andere Stoffe verwendet würden, welche in Bremen der Consumtionsabgabe nicht unterworfen sind. Es entstand daher die Besorgniß, daß bei einer Rückvergütung der Mahl- abgabe auf das ausgeführte Bier der Staat benachtheiligt werden könnte, insofern als die Mahl- abgabe sich nur auf Malz erstreckt, die Rückvergütung aber auch jene steuerfreien Surrogate in sich schließen würde.

Es ist zwar bei Ausarbeitung des vorerwähnten Gesetzentwurfs schon darauf Bedacht genommen worden, daß die Staatscasse nicht in den Fall gerathe, an Rückzoll mehr herauszuzahlen, als sie an Mahl- abgabe eingenommen, indem im § 2 vorgeschrieben wurde, daß eine Vergütung nur für solches Bier gewährt werde, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Malz auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden und ferner in § 7, daß 70 Pfennig für das Hektoliter Bier vergütet werde, also für 25 kg Malz, gleich M. 28 für 1000 kg, während die Mahl- abgabe auf M. 33 pr. 1000 kg zu erhöhen vorgeschlagen wurde. Maß- gebend für diese Einschränkung des Rückzolls war die Erwägung, daß vornemlich schwere Biere ausgeführt werden würden, daher der durch die Rückvergütung entstehende Ausfall in der Einnahme ein über die durchschnittliche Berechnung hinausgehendes Verhältniß annehmen würde, wenn man die volle Abgabe zurück- geben wolle.

Kommt demnach bei den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzentwurfes der Staat nicht in die Gefahr, gewissermaßen eine Ausfuhrprämie für Bier zu gewähren, so läßt sich dennoch nicht verkennen, daß es rationell sein würde, gleich- wie das Malz, so auch die anderen zur Bierbereitung verwendeten Stoffe mit der Consumtionssteuer zu belegen und für den Fall einer Rückvergütung der Mahl- abgabe auf Malz auch diese so erlegte Consumtionssteuer entsprechend zu vergüten.

Die Deputation hat sich mit der Frage wiederholt beschäftigt und auch in Erwägung gezogen, ob es nicht besser sei, anstatt des Malzes das durch den Brau hergestellte Produkt, das Bier, zu besteuern. Da diese Art der Besteuerung jedoch eine umständliche Controale erfordern und nur mit großen Kosten durchzuführen sein würde, so hat sie nach stattgehabten eingehenden Ermittlungen von der Ver- folgung dieser Idee Abstand genommen und vielmehr die Eventualität einer Besteuerung der Braustoffe in's Auge gefaßt. Da indessen die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß außer Malz auch Surrogate zur Bierbereitung benutzt werden, so empfiehlt es sich, wenn die Frage eines Rückzolls auf exportirtes hiesiges Bier zur Erledigung kommen soll, und daß es dazu komme, ist wünschens- werth, gleichzeitig die Frage der Besteuerung der Surrogate zum Abschluß zu bringen. Die Deputation hat das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuern sich zur Richtschnur genommen. Nach diesem Gesetze wird die Brausteuern von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:



|                          |                                             |
|--------------------------|---------------------------------------------|
| 20 Sgr. pr. Ctr.         | von Getreide (Malz, Schrot u. f. w.),       |
| "                        | Reis, gemahlen oder ungemahlen,             |
| "                        | grüner Stärke mindestens 30 % Wasser        |
| "                        | enthaltend,                                 |
| 1 Thlr.                  | pr. Ctr. " Stärke, Stärkemehl, Stärkexummi, |
| "                        | Syrup aller Art,                            |
| 1 Thlr. 10 Sgr. pr. Ctr. | " Zucker aller Art und Zuckerauflösungen,   |
| "                        | allen anderen Malzsurrogaten.               |

Soll die jetzige Malzabgabe von Malz mit *M.* 28 pr. 1000 kg beibehalten werden, so würde nach diesem Maßstabe Reis und grüne Stärke ebenfalls mit *M.* 28 pr. 1000 kg, Stärke, Stärkemehl, Stärkexummi und Syrup aller Art mit *M.* 42 pr. 1000 kg, Zucker aller Art sowie Zuckerauflösungen und alle andere Malzsurrogate mit *M.* 56 pr. 1000 kg zu besteuern sein.

Nach dieser Darlegung erlaubt sich die Deputation den Vorschlag zu machen, daß in die Consumtionsabgabenrolle jene Sätze aufgenommen werden, zugleich aber hinsichtlich des Rückzolls auf exportirtes Bier ein Gesetz erlassen werde, welches im Uebrigen die Bestimmungen des im September 1876 vorgelegten Entwurfs enthaltend, auch die Surrogate berücksichtigt, und wenn von einer Erhöhung der Malzabgabe von *M.* 28 auf *M.* 33 abgesehen wird, anstatt 70 Pfennig für das Hektoliter 60 Pfennig festsetzt.

Die Gewährung einer Ausfuhrvergütung wird auf diejenigen Brauereien zu beschränken sein, welche in dem städtischen Zollausflußgebiet liegen, da Art. 5 § 7 des die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrags vom 8. Juli 1867 (R.-G.-B. S. 81), welcher für den im Zollgebiete belegenen Bezirk maßgebend ist, erforderlich machen würde, die Vergütung, sofern sie überhaupt beansprucht werden kann, für alles den abgabepflichtigen Bezirk verlassende Bier zu gewähren, also auch dann, wenn das Bier zur Consumtion im bremischen Landgebiete bestimmt ist. Eine solche Ausdehnung würde aber auf der einen Seite das Bedürfnis weit überschreiten, auf der anderen Seite jede Controlle unmöglich machen. Es erscheint daher als das richtigste, das Geltungsgebiet des Gesetzes, um welches es sich handelt, von vornherein auf diejenigen der Malzabgabe unterworfenen Bezirk zu beschränken, welcher zum Freihafengebiet gehört. Eine Unbilligkeit wird hierin um so weniger zu finden sein, als etwaige im Zollgebiet belegene Brauereien berechtigt sind, die Ausfuhrvergütung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 zu verlangen und als die bremische Abgabe für diesen Bezirk nach dem Gesetze vom 29. December 1875 eine viel geringere ist, als die für den Freihafenbezirk gültige, wobei noch bemerkt werden mag, daß zur Zeit nur eine Brauerei in dem angeschlossenen Bezirk vorhanden ist.

Indem die Deputation die bezüglichen zwei Gesetzentwürfe hiemit vorzulegen sich gestattet, will sie nicht unterlassen mit Bezug auf den Rückzoll auf exportirtes Bier zu erwähnen, daß der Versand hiesigen Biers nach dem Auslande für einzelne bremische Brauereien große Bedeutung angenommen hat und vermuthlich sich noch mehr ausgedehnt haben würde, wenn nicht die Consumtionssteuer die Concurrenz mit anderen Exporthäfen erschwerte, daß ein Verzicht auf den hiesigen Verkauf, welcher die Befreiung von der Steuer zulassen würde, solchen Brauereien nicht zugemuthet werden kann, da sie, um in jeder Hinsicht concurrenzfähig zu bleiben, den heimischen und den auswärtigen Consum zugleich zu bedienen in der Lage sein müssen, und daß es in der Billigkeit liegt, auf solches Bier, welches zwar hier gebraut wird, jedoch nicht in den hiesigen Consum übergeht, eine Steuervergütung zu gewähren.

Ob mit der Genehmigung dieser letzteren eine Erhöhung der Abgabe zu verbinden sei, will die Deputation unerörtert lassen; daß der von ihr früher veranschlagte Betrag der Vergütung mindestens *M.* 15 000 erreichen werde, glaubt sie nach seither gesammelten Erfahrungen auch heute noch annehmen zu sollen, muß aber die Entscheidung über einen etwaigen Erlaß des Ausfalls höherem Ermessen anheimstellen.

Bremen, den 21. November 1878.

Die Steuerdeputation.

(gez.) Grave.

(gez.) Joh. Eggers.



# Gesetz, betreffend die Consumtionsabgabe für die zur Bereitung von Bier verwendeten Stoffe.

Unterant. 1.

Vom December 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft:

An Stelle der in der Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 Position 25 festgestellten Malzabgabe für Bierbrauer sind für die zur Bereitung von Bier verwandten Stoffe nachstehende Abgabensätze zu bezahlen:

|                                                                                                                                                                       |                      |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------|
| 25 a. von Getreide (Malz, Schrot &c.) von Reis (gemahlen oder ungemahlen &c.) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Procent Wasser enthält. . . . . | pr. 1000 kg Mk. 28.— | 33.—  |
| 25 b. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkextrakt (Dextrin) und von Syrup aller Art. . . . .                                              | pr. 1000 kg Mk. 42.— | 49.50 |
| 25 c. von Zucker aller Art, (Stärke-, Trauben- u. f. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen und von allen anderen Malzsurrogaten . . . . .                            | pr. 1000 kg Mk. 56.— | 66.—  |

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.  
Beschlissen &c.

## Gesetz, betreffend Rückvergütung der Malzabgabe bei der Ausfuhr hier gebrannten Biers.

Unterant. 2.

Vom December 1878.

### § 1.

Für Bier, welches innerhalb des für die Malzabgabe pflichtigen Bezirks aus Malz oder diesem mindestens gleichbesteuerten Surrogaten hergestellt worden ist, wird, wenn die Ausfuhr desselben nach Begeß, Bremerhaven oder einem außerhalb des bremischen Staatsgebiets belegenen Orte nachgewiesen wird, dem Hersteller eine Rückvergütung der Malzabgabe nach folgenden Bestimmungen gewährt.

### § 2.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Malz oder diesem mindestens gleichbesteuerte Surrogate auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das ausgeführte Quantum muß in einer Sendung mindestens 100 Liter betragen.

### § 3.

Das Bier muß in amtlich geeichten Fässern, deren bei der Eichung ermittelter Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt oder in Flaschen versandt werden. Die Fässer müssen spundvoll sein.

Bei Versendung in Flaschen sind die besonderen von dem Generalsteuereamt vor der Versendung behufs Ermittlung des Inhalts anzuordnenden Controlmaßregeln zu befolgen.

### § 4.

Bei der Ausfuhr hat der Transportführer dem Außenposten, beziehungsweise den an den Bahnhöfen angestellten Beamten des Generalsteuereamts eine von dem Versender nach einem von dieser Behörde vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Ausgangsdeclaration abzuliefern.



## § 5.

Das betreffende Bureau hat die Uebereinstimmung des Versandobject's mit dem Inhalt der Declaration sowie die erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise die Ablieferung an die Eisenbahnverwaltung zu bescheinigen.

## § 6.

Dem bei der Steuerdirection zu stellenden Antrage auf Rückvergütung hat der Versender den Ausfuhrschein (§ 4) beizufügen.

## § 7.

76 Nach erfolgtem richtigen Befund erhält der Versender innerhalb 4 Wochen nach gestelltem Antrage eine Abgabenerstattung von 760 Pfennig für das Hektoliter Bier. Bei Berechnung derselben kommen nur je volle zehn Liter in Betracht.

## § 8.

Die Nichtbefolgung einer der Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 7, hat den Verlust des Anspruchs auf eine Abgabenerstattung zur Folge.

Wer in der Absicht einer Defraudation eine unrichtige Declaration ausstellt oder benutzt, wird, neben der Confiscation des unrichtig declarirten Biers, mit Geldstrafe bis zu M. 1000 bestraft.

Wegen der Miturheber, Gehülften oder Begünstiger finden die §§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuches Anwendung. Liegt der Ausstellung oder Benutzung einer unrichtigen Declaration Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist auf Geldstrafe von M. 5 bis 100 zu erkennen.

## § 9.

Bierbrauer, welche erklären, ausschließlich für die Ausfuhr zu brauen und sich verpflichten, überall kein Bier verkaufen oder abgeben zu wollen, ohne es selbst auszuführen, können nach geleisteter Caution für die Befolgung der ihnen vom Generalsteueramte vorzuschreibenden Controlemassregeln, von der Bezahlung der Mahlabgabe befreit werden, und finden während der Dauer solcher Befreiung die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie keine Anwendung.

## § 10.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Theile des Abgabebereichs, welche dem Zollgebiet angeschlossen sind.

Beschlossen zc.

## 4. Weserbahnhof.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Nachbewilligung für den Weserbahnhof zu ihrer Beschlußfassung zugehen, indem er sich seinerseits nach Vernehmung der Finanzdeputation mit der beantragten Nachbewilligung einverstanden erklärt und die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

## Bericht.

Der Betrieb am Weserbahnhof hat in den abgelaufenen elf Monaten des Jahres den Voranschlag der Einnahme an Betriebsgebühr (M. 180 000) wieder um M. 14 402.90 überschritten und folgerweise entsprechend größere Aufwendungen für Arbeitslöhne erfordert. Die im Budget 72, Pos. D. II. eingestellten M. 100 000 lassen bereits für November M. 5 539 ungedeckt, während für December, wenn die Schifffahrt nicht unterbrochen wird, noch eine Ausgabe von M. 10 400, mithin im Ganzen für Arbeitslöhne ein Mehrbedarf von rund M. 16 000 zu veranschlagen ist. Sodann hat der durch häufiges Nacharbeiten veranlaßte größere Gasverbrauch und die unvorhergesehene Neuanschaffung von vier großen Ladungsbrücken und einer größeren Eisenplatte die Pos. D. III. bis auf etwa M. 1 000 erschöpft, während im Monat December für Büreaubedarf, Inventar, Verschiedenes noch etwa M. 1 800 anzuweisen sein werden. Die Deputation hat daher zu ersuchen, auf die angegebenen Budgetpositionen M. 16 000 und M. 800, zusammen M. 16 800 zu bewilligen.

(gez.) Buß. (gez.) H. H. Schröder.



### 5. Neuverkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hiebei einen diesen Gegenstand betreffenden gutachtlichen Bericht der Kammer für Landwirthschaft mit dem Bemerkten mit, daß die meisten darin enthaltenen Monita sich nur auf die Entwürfe in der Gestalt, wie sie der Kammer vor der Beschlußfassung des Senats mitgetheilt wurden, beziehen und in der der Bürgerschaft zugegangenen Vorlage bereits erledigt sind.

#### Bericht.

Anlage.

#### Hoher Senat!

Die ergebenst unterzeichnete Kammer hat die behufs neuer Publication dieser Gesetze aufgestellten Entwürfe einer veränderten Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Ent- und Bewässerungsgesetzes, welche den Zweck haben, die seit der letzten Veröffentlichung vorgenommenen Abänderungen mit einigen redactionellen Modificationen in übersichtlicherer Weise mit zum Ausdruck zu bringen, einer vergleichenden Prüfung unterzogen. Die Kammer hat irgend wesentliche Bedenken bei der beabsichtigten Fassung nicht gefunden und erlaubt sich nur folgende Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen:

1) In der Fassung der Landgemeindeordnung ist im § 23 bei der Vorschrift wegen der Stimmenvertheilung und des Stimmgewichts noch die bisherige Bezeichnung von 24 Morgen beibehalten, während im Uebrigen die jetzt gesetzlich geltenden Maße an die Stelle der früheren gesetzt sind, u. a. im § 20 sub 2. Die Kammer vermuthet, daß es sich hier lediglich um ein Uebersehen handelt und empfiehlt auf alle Fälle den 24 Morgen das entsprechende Maß von 6 Hektaren zu substituieren.

2) Im § 63 der Landgemeindeordnung wird an Stelle der nicht mehr geltenden Münzsorte (10 Thaler) die jetzige zu treten haben mit 30 M.

3) In den beiden letzten Absätzen des § 16 der Wegeordnung sind als Normalbreite für Fußwege „4 Fuß“ beibehalten; die Kammer giebt anheim, auch hier die jetzt gesetzlichen Maße zur Anwendung zu bringen.

In materieller Beziehung empfiehlt die Kammer auch die Umlegung des Fußweges eines von Privaten zu unterhaltenden Weges von einem Gemeindebeschlusse abhängig zu machen, damit dem Gemeindevorsteher auch der Schein einer Parteilichkeit gegenüber einem anderen Gemeindemitgliede erspart bleibe. In völlig einfachen Fällen wird ein Gemeindebeschuß unschwer zu erwirken, in zweifelhaften Fragen aber ein solcher jedenfalls vorzuziehen sein.

Nach dieser Ansicht der Kammer würde also der Schlusssatz des § 16 kürzer etwa so gefaßt werden können:

„Zur Umlegung des Fußweges einer Landstraße ist ein Beschluß des Kreistages, zur Umlegung des Fußweges eines von einer Gemeinde oder von Privaten zu unterhaltenden Weges ein Gemeindebeschuß erforderlich.“

Zu den Entwürfen einer neuen Fassung der Deichordnung und Wasserordnung, sowie zu dem in Aussicht genommenen Publicationsgesetze hat die Kammer keine Veranlassung zu Bemerkungen gefunden.

Dagegen erachtet die Kammer eine Neu-Publication auch der Jagdordnung vom 13. August 1849 mit den inzwischen eingetretenen gesetzlichen Modificationen für sehr wünschenswerth und beehrt sich eine solche dringend anheimzugeben.

Mit ausgezeichnete Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) ex subst. Dr. Herm. Adami,

stellvertretender Vorsitzender.



### 5. Feuerversicherung einiger das Landgebiet betreffenden Gebäude.

Der Zweck dieser Versicherung ist, die Gebäude, welche dem Feuer ausgesetzt sind, gegen die Gefahr des Abbrandens zu versichern. Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.

#### Robert Zinn, Schlichter.

Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt. Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.

Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt. Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.

Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt. Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.

Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.

Deutsche Zeitung, 18. December 1892.  
Die Versicherung ist in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Die Prämie wird jährlich bezahlt. Im Falle eines Brandes wird der Schaden ersetzt.